

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
(per E-Mail)

effplan. – Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-72989/2024
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

durch den Landrat des Kreises
Steinburg

21. Januar 2025

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)

- **8. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 (vorhabenbezogen) der Gemeinde Oldendorf, Kreis Steinburg**
- Planungsanzeige vom 04.11.2024**
Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 04.12.2024

Die Gemeinde Oldendorf beabsichtigt, in dem ca. 48 ha großen Gebiet „nördlich der Bahnstrecke Elmshorn-Westerland, östlich der Straße Bekhof, nordwestlich der Gemeindegrenze Heiligenstedten und südlich der Straßen Bekhof und Blüngendorf“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festzusetzen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend im parallelen Verfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die vorgelegten Flächen werden aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.

Grundsätzlich soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021).

Die vorliegende Planung liegt teilweise im privilegierten Bereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch an einem Schienenweg mit überregionaler Bedeutung. Teilbereiche der Planung gehen über den privilegierten Bereich hinaus, insbesondere im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereiches. Die Planung liegt insgesamt innerhalb der EEG-Förderkulisse.

Den Planunterlagen ist ein Planungskonzept im Sinne einer gemeindeübergreifenden Potenzialanalyse beigelegt, das zur Standortbegründung herangezogen wird. Die vorliegenden Flächen entsprechen den im Konzept identifizierten Flächen Nr. 1 (Prio I) und Nr. 2 (Prio II). Insoweit kann die Standortwahl nachvollzogen werden.

Grundsätzlich sollen nach Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-

Freiflächenanlagen zu vermeiden. In der vorliegenden Begründung wird auf die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (Bekdorf, Stördorf, Bektünde, Heiligenstedten) im Rahmen der Konzepterstellung verwiesen.

Gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV)^[1] durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Für die o. g. Planung der Gemeinde Oldendorf wird also kein ROV erforderlich.

Seitens des Kreises Steinburg bestehen gemäß Stellungnahme vom 04.12.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Die weiteren Hinweise des Kreises bitte ich zu berücksichtigen.

Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Oldendorf keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Bezüglich Immissionen, die durch die geplante Nutzung auf die umliegenden Nutzungen (einschließlich möglicher Blendwirkungen für Schienen- und Straßenverkehr) einwirken könnten, ist zu prüfen, ob und wo schutzwürdige Nutzungen im Umfeld vorhanden sind und ob diese, ggf. in welcher Form, durch die geplante PV-Anlage und den Batteriespeicher beeinträchtigt werden.

^[1] Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) ändert sich die Bezeichnung Raumordnungsverfahren zu Raumverträglichkeitsprüfung. Da der LEP 2021 noch von Raumordnungsverfahren spricht, wird diese Bezeichnung hier weiterverwendet.

Ich empfehle eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden, ob im geplanten Geltungsbereich Wanderrouen für Wild vorhanden sind, um deren Freihaltung frühzeitig in die Anlagenplanung miteinzubeziehen.

Im Rahmen des Vorhabenplans und möglichst auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Lage und die Größe des geplanten Batteriespeichers darzustellen bzw. festzusetzen.

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Müller-Lobeck



Kreis Steinburg

Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

effplan.
Große Straße 54
24855 Jübek

ausschließlich per E-Mail an
toeb.beteiligung@effplan.de

Itzehoe, 04.12.2024

8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich Oldendorf/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 in der Gemeinde Oldendorf

hier: Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige – Stellungnahme des Kreises Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Oldendorf wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen/Fachämtern abgegeben.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz

Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821 69 849; witte@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., S. 1409).

Die Vorhabenträgerin möchte auf einer ca. 48 ha großen, derzeit (auch gemäß Flächennutzungsplan) landwirtschaftlich genutzten Fläche, eine Photovoltaik- Freiflächenanlage mit dazugehörigem Batteriespeicher errichten. Teile der Fläche werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartnerin
Frau Saur

Zimmer
123

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 371
E-Mail: saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
04.11.2024

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
IV21/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Öffnungszeiten Zentraler Empfang

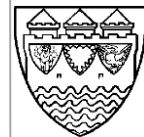
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag
14.00 – 16.00 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und sind für den naturschutzfachlichen Ausgleich der PVFFA vorgesehen.

Die Gemeinde Oldendorf befindet sich gemäß LEP im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Itzehoe und ist Mitglied der Stadt-Umland-Kooperation Region Itzehoe.

Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Außer dem verlaufen östlich des Plangebietes die Bundesautobahn (BAB) 23 und südlich des Plangebietes die zweispurige Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt), sowie die Bundesstraße 5. Durch das Plangebiet hindurch verläuft zudem eine Hochspannungsleitung.

Im Landschaftsrahmenplan wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen, zum Teil auch als klimasensitiver Boden.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch darum gebeten, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Hinweise Flächenauswahl und -größe

- Hinsichtlich der vorgenannten Gegebenheiten besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis. Ich bitte dahingehend um die Beachtung jeglicher Hinweise aus der unteren Naturschutzbehörde, sowie der unteren Wasserbehörde.
- Die Gemeinde Oldendorf hat zudem am 13.09.2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst, welcher besagt, dass zum Schutz der Bevölkerung ein Abstand von mindestens 200 m zwischen Wohngebäuden und den PV-Modulen einzuhalten ist. Gleichzeitig wird sich demnach für die Realisierung von PV-FFA auf „den so genannten vorbelasteten Bereich an der Eisenbahnstrecke Hamburg-Westerland in einem 500 Meter Korridor (EEG 2023-Osterpaket)“ beschränkt. Dies wird seitens der Kreisentwicklung begrüßt.
- Im weiteren Verlauf sollten Überlegungen zu Gesamtgröße aller potenziellen Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet angestellt werden. Bereits mit dem jetzigen Vorhaben würden rund 5 % des Gemeindegebietes mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bebaut. Als positives Beispiel kann hier das Konzept zur Planung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Hohenlockstedt (April 2023) herangezogen werden. Hierin wurde festgelegt, dass lediglich 1 % der Gemeindefläche (in diesem Fall ca. 46 ha) mit PV-Anlagen bebaut werden soll.

Hinweise Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

- Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher
 - oder militärischer Nutzung und Deponien,
 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
- Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

- Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 40, 2024) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Hinweis Blend-Wirkungen

- Um potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausschließen zu können, ist für jedes Vorhaben ein Blend-Gutachten zu erstellen.

Hinweis Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen (Kapitel E) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 40, 2024) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis Netzanbindung

- Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz - Bauplanungsrecht

Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04821 69 794, widmann@steinburg.de

Hinweise Grundsätzliches

- Die vorgelegte Planungsinformation zur Vorentwurfsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beinhaltet lediglich eine Planzeichnung. Diese enthält aber weder Verfahrensvermerke noch einen Text - Teil B.
- Es wird dringend empfohlen, eine Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks der B-Plan zunächst weiterhin Geltung haben wird. Sollte jedoch nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis mehr vorliegen, den B-Plan bestehen zu lassen, weil er seine Steuerungsfunktion verloren hat, ist der B-Plan aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins).
- Ziffer 4, S. 3 der Begründung gibt Auskunft über die Absicht, einen Durchführungsvertrag zu schließen. Zu dessen Inhalt wird auf das Folgende hingewiesen:

(Wiederholung/Ergänzung des Vorstehenden als Auszug aus dem Protokoll der Kreisbauamtsleitersitzung vom 24.06.2024 – TOP 3: *Frau Widmann ergänzt die Empfehlung, bereits in den Bebauungsplänen eine Rückbauverpflichtung nach künftiger Nutzungsaufgabe zu verankern und den tatsächlichen Rückbau über eine Bürgschaftshinterlegung finanziell zu sichern. Dies kann im Rahmen eines Durchführungsvertrages zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB oder mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB vereinbart werden.*

In einen derartigen Kontrakt sollte zudem die Pflicht eines etwaigen Vorhabenträgers zur Kostenübernahme für die Aufhebung des ursprünglichen Bebauungsplanes einfließen. Wird die

Nutzung eines Solarparks eingestellt, entfällt das Regelungsziel des Bebauungsplanes. Die Kommunen sind verpflichtet, mindestens zur Beseitigung des Rechtsscheines, den Bebauungsplan aufzuheben. Die Kosten für eine Planaufhebung sollten ebenfalls bürgerschaftlich hinterlegt werden. Zur Ermittlung einer ungefähren Kostenhöhe ist nach heutigem Regelungsstand zu bedenken, dass Pläne in dem selben Verfahren aufzuheben sind, wie sie aufgestellt wurden. Dies umfasst auch Umweltberichte.)

Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau

Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Die Vorhabenträgerin möchte auf einer ca. 48 ha großen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, eine Photovoltaik- Freiflächenanlage mit dazugehörigem Batteriespeicher errichten. Teile der Fläche werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und sind für den naturschutzfachlichen Ausgleich der PVFFA vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 16 liegt nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn- Westerland und der Gemeinde Bekmünde, östlich der Straße Bekhof und der Gemeinde Bekdorf, westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Heiligenstedten und südlich der Straßen Bekhof und Blüngendorf. Die Fläche schließt die Flurstücke 38, 39, 42, 53, 44, 40, 41, 57, 56, 58/2, 45, 43/1, 43/2, 54, 55 der Flur 1 der Gemarkung Oldendorf der Gemeinde Oldendorf, sowie die Flurstücke 71/2, 68, 69/2, 70, 71/1, 80/3 (teilweise), 88, 89, 90, 91/2 (teilweise), 131/72 der Flur 2 der Gemarkung Bekhof der Gemeinde Oldendorf ein.

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast keine Bedenken.

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt lediglich mittelbar an der Kreisstraße Nr. 36 außerhalb der zurzeit festgelegten Ortsdurchfahrt. Die baulichen Anlagen liegen entsprechend außerhalb der Anbauverbotszone von 15 m bzw. der Anbaubeschränkungszone von 30 m.

Die Zuwegung wird voraussichtlich über Gemeindewege abgehend von der K36 (Julianka) erfolgen. Unter Umständen sind diese inkl. Zufahrt neu zu erstellen bzw. vorhandene zu ertüchtigen. Dies ist über den Straßenbaulastträger zu genehmigen, da es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt. Entsprechende technische Bestimmungen und weitergehende Auflagen sind zu erfüllen.

allgemeine Hinweise

- Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG).
- Darüber hinaus gilt eine Anbaubeschränkung von 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (§30 Abs. 1 StrWG); Baugenehmigungen in diesem Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilt werden.
- Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße

ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG). Eine Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast ist daher erforderlich.

Hinweis:

- Für die Kreisstraßen K36 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 16 to. für den Bereich vom Umspannwerk Oldendorf (km 4,700) bis zur Einmündung Spurbahn „Dorfkampsweg“ (km 5,460). Für das Befahren der Kreisstraße mit größeren Gewichten werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Brücke über die Bekau ist mit 16 to. gewichtsbeschränkt. Die DB-Brücke ist mit 30 to. gewichtsbeschränkt.
- Dies ist insbesondere für die Bauphase zu beachten.

Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau Schemainda, 04821 69 589, schemainda@steinburg.de

Zum jetzigen Planungsstand ist von keiner Beeinträchtigung bestehender Kulturdenkmale auszugehen.

Hinweis

- Alle Auskünfte erfolgen gemäß aktuellem Kenntnisstand. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale ist nicht abschließend. Zuständig für die Erfassung und Bewertung der Kulturdenkmale ist das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde.
- Es befinden sich im südwestlichen Teil des Plangebietes ein Bereich von archäologischen Interessensgebieten. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das

Archäologische Landesamt S-H
Frau Orlowski, Telefon: 04621/387-20
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de

- Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Kreisbauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpartner*in Herr Johannson, 04821 69 477, johannson@steinburg.de

Hinweise:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 7 der Planungsinformation geplanten textlichen Festsetzungen sind nachstehend genannte Festsetzungen wünschenswert:

- Nutzungsdauer (zeitliche Befristung) und Rückbau der gesamten Photovoltaikanlage und deren dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen
- Mindestabstand zwischen den Modulreihen
- Als Bezugsebene für die zulässige Bauhöhe gilt die Geländeoberfläche am jeweiligen Standort. Wünschenswert wären Angaben zu den Geländehöhen in der Planzeichnung.
- Sofern eine Zaunanlage geplant ist:
 - Es sollte bestimmt werden, ob die Zaunanlage auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig ist
 - Höhe des Zaunes sowie die Mindesthöhe der Zaununterkante
 - Art des Zaunes (geschlossen/offen)

- Ein Blendgutachten wäre wünschenswert, insbesondere für die Lage an der Bahnstrecke.
- Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Spiegelungseffekte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, bietet sich die Festsetzung eines Reflexionsgrades an.
- Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind in der Begründung Angaben zu erläutern.

Eine detaillierte Stellungnahme ist erst im Zuge weiterer Planungen insbesondere bei Vorlage des Planungsentwurfes nebst textlichen Festsetzungen möglich.

Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04821 69 301, broekmann@steinburg.de

Hinweise Oberflächengewässer

- An den Grenzen und innerhalb des Plangebietes befinden sich Verbandsgewässer und Verbandsrohrleitungen, die in der Zuständigkeit des WV Bekau liegen. Hier ist die Satzung des Wasserverbandes zu beachten. Die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern und Rohrleitungen sowie deren Erreichbarkeit durch den Wasserverband muss jederzeit gewährleistet sein. Das Vorhaben ist deshalb vor weiteren Planungen unbedingt mit dem Sielverband abzustimmen. Momentan ist in den vorliegenden Plänen keine Darstellung der Verbandsgewässer/-rohrleitungen vorhanden.
- Gemäß § 38 Nr. 3 WHG ist der festgelegte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite entlang der Gewässer und auch Rohrleitungen einzuhalten, und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung.
- Anlagen an Gewässern wie z. B. Verrohrungen oder das Verlegen einer Kabeltrasse sind genehmigungspflichtig nach § 36 WHG i. V. mit § 23 LWG. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehender Durchlass verlängert oder vergrößert werden soll. Hierfür ist vor Baubeginn ein entsprechender formloser Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzureichen.
- Es ist sicherzustellen, dass auch nach dem geplanten Bauvorhaben die Entwässerung der Oberlieger sowie vorhandene Binnenentwässerungen sichergestellt sind.
- Der zugesendeten Planungsinformation ist zu entnehmen, dass die aktuelle Planung in Teilbereichen eine „besondere Solaranlage“ in Form von Moor-PV anstrebt. Sobald hier genauere Informationen vorliegen, ist das Planungskonzept bzgl. einer Vernässung der Moorböden, unbedingt mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Das sich aus den eingereichten Planunterlagen ergebende Gebiet befindet sich gem. der EG Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM) im Potentiell Signifikanten Risikogebiet Küste. Der B-Plan wird demzufolge in einem hochwassersensiblen, tiefliegenden Bereich erschlossen, welcher über ein Schöpfwerk/künstlich entwässert wird. Im Fall eines Deichbruches o. ä. kann eine Überflutung des Gebietes nicht ausgeschlossen werden.
- Rechtlich befindet er sich aber außerhalb eines gesicherten Überschwemmungsgebiets, deshalb erfolgt hier nur der Hinweis auf die natürliche Überschwemmungsfunktion der geplanten Flächen.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, Altstandorte und Altablagerungen sind in dem angegebenen Bereich nicht bekannt. Auch liegt das Gebiet nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Ich bitte jedoch folgende Hinweise in den Umweltbericht mit aufzunehmen:

- Für das Planungsvorhaben sind die Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zur berücksichtigen (https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf)
- Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ ist im Verfahren zu berücksichtigen.
- Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (2021) ist zu beachten, mit Einreichung der Antragsunterlagen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein entsprechendes Bodenschutzkonzept einzureichen, das insbesondere die von der Baumaßnahmen ausgehenden möglichen Einwirkungen auf den Boden wie:
 - Bodenabtrag und -auftrag, -vermischungen,
 - Versiegelung,
 - schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden,
 - Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und Fremdmaterial mit Schadstoffeinträgen und Schadstoffmobilisierung berücksichtigt.So ist z.B. auf Grund des hohen Grundwasserspiegels zur Befestigung von Baustraßen ausschließlich unbelastetes Material gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zulässig. Die Eignung des Materials ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg vor Einbau sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachzuweisen.
Um Bodenschadverdichtungen während der Bauphase zu vermeiden, wären ggf. Lastverteilungsplatten zu verwenden und bei Bodenbewegungen wäre ein Bodenmanagementkonzept vorzulegen.

Untere Abfallbehörde

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Änderung des FNP und BP.

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass ggf. Schottermaterial für die Befestigung und die Bereiche um die Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren-, Übergabestationen und Batteriespeicher sowie für deren Zuwegungen vorgesehen ist. Aufgrund neuer Verordnungen bzw. Verordnungsaktualisierungen werden folgende Hinweise gegeben:

Hinweise

- Sollte Recycling-Schottermaterial verwendet werden, ist mir bis spätestens drei Wochen vor Einbaubeginn die Eignung des Materials nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung nachzuweisen. In diesen Unterlagen sind sowohl die Recyclingbaustoffanalysen als auch die zur Beurteilung notwendigen geplanten Einbauweisen inklusive des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes mitzuliefern.
- Kann der vorgegebene Mindestabstand vom höchsten zu erwartenden Grundwasserabstand bis zur unteren Einbaugrenze von Recycling-Material nicht eingehalten werden, ist die Nutzung bei unbelastetem Recycling-Material dennoch über eine Einzelfallentscheidung nach § 21 Ersatzbaustoffverordnung möglich.

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in Herr Jordan, 04821 69 467, jordan@steinburg.de

Hinweise Standortwahl

Um Potenzialflächen für eine mögliche PV-Nutzung zu identifizieren wurde durch die Gemeinden Oldendorf und Heiligenstedten eine gemeindeübergreifende Potenzialanalyse durchgeführt. Nachdem zunächst eine gemeindeweite Weißflächenkartierung durchgeführt wurde, beschränkte sich der Betrachtungsraum im weiteren Analyseverfahren auf die gemäß LEP (2021) und Beratungserlass (2021) vorrangig für die Errichtung von PV-FFA zu nutzenden Flächen innerhalb eines 500 m Korridors beidseitig der A23 sowie der B5.

Unter Berücksichtigung diverser fachrechtlicher und raumplanerischer Aspekte wurden die daraus hervorgehenden Eignungsflächen in erst- und zweitrangige Potenzialflächen eingeteilt.

Die hier zur Überplanung anstehenden Flächen wurden größtenteils als zweitrangige Potenzialflächen eingestuft. Diese Einstufung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die betreffenden Bereiche innerhalb einer großflächigen Moorkulisse liegen. Gemäß dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 09.09.2024 handelt es sich sowohl bei Dauergrünland auf Moor- und Anmoorböden (gemäß § 11 VO zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität) als auch bei der Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden selber um Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.

- Der natur- und artenschutzfachliche Wert großräumiger, offener Grünlandbereiche ist - insbesondere auch in Hinblick auf die Funktion als Brut- und Nahrungshabitat für offendliebende Vogelarten oder als Rastgebiet für diverse Zugvogelarten - im Rahmen der weiteren gemeindlichen Abwägung zwingend zu beachten. Viele der vorgenannten Arten zeigen eine hohe Sensibilität gegenüber höheren Strukturen, wie Bäumen, Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, was zur Meidung dieser Kulissen führt. Die Errichtung eines Solarparks würde den offenen Charakter der Landschaft nachhaltig einschränken und kann zur Verdrängung von Offenlandarten führen.

Hinweis Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Der Themenkomplex ist im Umweltbericht zu behandeln.

Hinweis Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen.

- Neben der Kartierung aller relevanten Artengruppen soll eine artenschutzrechtliche Potenzial- Konfliktanalyse durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse sind möglicherweise darüberhinausgehende Erfassungen nötig.
- Auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen.

Hinweise Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

- Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.
- Für den gesamten Plangeltungsbereich ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Hierbei sind auch kleinräumige Saumstrukturen bspw. im Bereich von Entwässerungsgräben detailliert zu erfassen.

Hinweise Eingriff in Natur und Landschaft:

- Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist unter Berücksichtigung des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 09.09.2024 als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (z.B. Eingrünungsmaßnahmen) sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln.
- Ausgleichsflächen sind grundsätzlich außerhalb der umzäunten Bereiche anzulegen. Die Flächen unter den vorhandenen Hochspannungsleitungen dienen erforderlichen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten und können nicht als Ausgleichsflächen anerkannt werden.

Hinweise Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist!
- Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.

Hinweise Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept

- In den textlichen Festsetzungen sind bezüglich der Nutzungsart- und Intensität der Flächen innerhalb und außerhalb der mit Modulen überstellten Bereiche konkrete Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu benennen.
- Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechende verpflichtende Regelungen sicherzustellen.

Hinweise Temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen, aber auch die erforderlichen Leitungsverlegungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Die Frage der Erschließung ist im weiteren Verfahren zu behandeln. Die Standorte von Erschließungswegen und Baustelleneinrichtungsflächen sind darzustellen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes. Daher soll er entsprechend überarbeitet werden. Gegen die geplante Änderung bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Saur



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

effplan.

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 04.11.2024

Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 61.082

Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann

birte.assmann@lbv-sh.landsh.de

Telefon: (04821) 66-2698

Telefax: (04821) 66-2748

26. November 2024

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel

per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

Oldendorf, Kreis Steinburg; Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Oldendorf“

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Oldendorf mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.12.2024 vor.

Die Plangebiete sind identisch.

Das Gebiet liegt in einer Entfernung von > 50 m Luftlinie nördlich der Bundesstraße 5 (-B 5-) direkt an der Bahntrasse Elmshorn-Westerland.

Die Erschließung erfolgt über das gemeindliche Straßennetz.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 66 10 34), LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären.

2. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.
3. An die Südseite des Projekts grenzen die folgenden Flurstücke der Bundesstraßenverwaltung an:

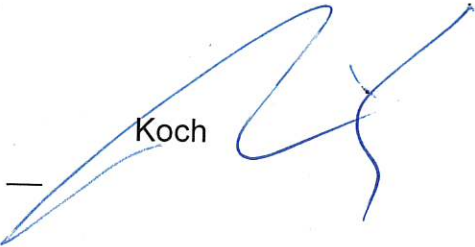
Gemarkung	Flur	Flurstück
Bekhof	2	103
Bekhof	2	102
Bekhof	2	101
Bekhof	2	99
Bekhof	2	97
Bekhof	2	95
Bekhof	2	93
Bekhof	2	92

Dabei handelt es sich um gesetzlich geschützte Kompensationsflächen. Es ist daher sicherzustellen, dass diese durch das Projekt nicht beeinträchtigt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß

—
Koch



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

effplan.
hansjörg brunk
Große Straße 45
24855 Jübek
per mail an toeb.beteiligung@effplan.de

nachrichtlich:
Kreis Steinburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25524 Itzehoe
per Mail an verkehrsaufsicht@steinburg.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
per Mail an birte.assmann@lbv-sh.landsh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 04.11.2024
Mein Zeichen: VII 4112 - 67300/2024
Meine Nachricht vom: /

Dennis Thomsen
dennis.thomsen@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4716
Telefax: +49 431 988 617-4716

04. Dezember 2024

Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 16 der Gemeinde Oldendorf

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.11.2024 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Das Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen) des MWVATT nimmt wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Planung von Solarflächen weisen wir darauf hin, dass die zukünftige
Elektrifizierung der Bahnstrecke mit Oberleitung zu berücksichtigen ist.

Zudem ist durch ein Blendgutachten sicherzustellen, dass die Triebfahrzeugführenden nicht durch die Reflexion der Solarmodule geblendet werden. Sollte eine Blendwirkung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern. Für eine etwaige Vegetation an der Grundstücksgrenze, empfehlen wir einen Vegetationsschnitt im „V-Profil“ zu entwickeln, der entlang des angrenzenden Bahngrundstücks anzuwenden ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'D' followed by a series of loops and a horizontal line extending to the right.

Dennis Thomsen

Von: axel.suersen@lml.landsh.de
Betreff: ***SPAM*** AW: [EXTERN] 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 in der Gemeinde Oldendorf
Datum: 29. November 2024 um 19:24
An: k.mahrt@effplan.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, wenn die unter Kapitel 4.2.1 „Harte Kriterien“ beschriebenen Schutzabstände zu Waldflächen von mindestens 30 m eingehalten werden.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Montag, 4. November 2024 10:23
An: effplan <info@effplan.de>
Cc: Schwarz, Jennifer (Amt Itzehoe-Land) <Schwarz@amtitzehoe-land.de>
Betreff: [EXTERN] 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 in der Gemeinde Oldendorf

Anhänge verfügbar bis 04.12.2024

**8. Änderung des gemeinsamen
Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den
Bereich der Gemeinde Oldendorf / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 16 in der Gemeinde Oldendorf**

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Oldendorf hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 04.12.2024.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

effplan.
- die Dinge richtig tun -

Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

[Zum Laden klicken](#)

oldendorf-vb16-f8-pv-4-1-ans-laut-verteiler.pdf
150 KB

[Zum Laden klicken](#)

Grundsatzbeschluss-oldendorf.pdf
906 KB

[Zum Laden klicken](#)

oldendorf-vb16-f8-4.1-mit-anhang.pdf
6,8 MB

[Zum Laden klicken](#)

Planungskonzept_zur_Nutzung_von_Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf
33,5 MB

[Zum Laden klicken](#)

oldendorf-vb16-f8-pv-verteiler.pdf
123 KB



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.11.00028

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
20.11.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 "Solarpark Oldendorf" in der Gemeinde Oldendorf

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per E-Mail

effplan

- die Dinge richtig tun -

Große Straße 54

24855 Jübek

Bearbeitung: Silke Gappa

Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:

GappaS@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 15.11.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 256039

57123-571pt/019-2024#385

Betreff: Gemeinde Oldendorf: 8. FNPÄ des gemeinsamen FNP der AG Itzehoe u. Umland für Bereich Gemeinde Oldenburg "Solarpark Oldendorf" und Aufstellung vBP16 der Gemeinde Oldendorf; hier: frz. Beteil. n. § 4.1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben/Email vom 04./15.11.2024

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

Ihr Schreiben/E-Mail vom 04./15.11.2024 wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt nahe der Eisenbahnstrecke Nr. 1210 Elmshorn – Westerland/Sylt. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Stellungnahme:

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA derzeit nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass

- die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-24-193054 und
TÖB-SH-24-193056

27.11.2024

Strecke 1210 Elmshorn - Westerland in Bahnkilometer 69,5 - 70,6 rechts der Bahn

Ihre E-Mail 04.11.2024
Ihr Zeichen: /

8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 in der Gemeinde Oldendorf

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 in der Gemeinde Oldendorf

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die geplante Elektrifizierung der genannten Strecke erfordert durch die Errichtung von Oberleitungsmasten ggf. mehr Flächenbedarf, so dass sich die Abstandsverhältnisse in der Örtlichkeit verändern können. Im Falle einer Elektrifizierung ist die Erdung des Gerüsts für die Photovoltaikplatten (Stahlkonstruktion) zu prüfen.

Dach-, Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Den vorhandenen Bahn-/Entwässerungsgräben und Durchlässen darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt und in ihrer Funktion inklusive Vorflut nicht eingeschränkt werden. Entlang des betroffenen Streckenabschnittes befinden sich nachfolgende bahnquerende Durchlässe:

1210064DL0000400 1210+069,682+DL03 |Rohr-DL "RW"

1210064DL0000500 1210+069,954+DL03 |Rohr-DL "RW"

1210064DL0000600 1210+070,576+DL03 |Rohr-DL "R"

Auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück, ist ein befahrbarer für die DB InfraGO AG zugänglicher Grünstreifen zur Graben-/Vegetationspflege freizuhalten.

Grundsätzliche Auflagen und Hinweise:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Ein Zugang für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für die DB InfraGO AG ist sicherzustellen.

Aus Sicht der DB InfraGO AG – Bereich Telekommunikation darf es bei dem Verfahren und späterer Bauvorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen



Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen unmittelbar an der Bahn von vornherein auszuschließen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Anmerkung:

In Bahnkilometer 68,7 – 69,5 ist ebenfalls eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eines Dritten geplant. Um Überschneidungen bei der Umsetzung beider Vorhaben zu vermeiden ist ggf. eine Abstimmung der Vorhabenträgerinnen erforderlich.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür bitte das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



i.V. **Björn
Claaßen**

Digital unterschrieben
von Björn Claaßen
Datum: 2024.11.27
13:11:23 +01'00'

i.A. **Christiane
Klump**

Digital unterschrieben von
Christiane Klump
Datum: 2024.11.27 08:57:44
+01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Vorstand –



Wasserverband Bekau - Geschäftsstelle Heiligenstedten
Blomestraße 60 - 25524 Heiligenstedten

An
effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Wasserverband Bekau
Geschäftsstelle Heiligenstedten
Blomestraße 60
25524 Heiligenstedten
Tel.: (04821) 4039380
Fax: (04821) 4039389
E-Mail: info@bekau-verband.de
Homepage: www.bekau-verband.de



15. Januar 2025 - Seitenanzahl 8
Sachbearbeiter: R. Kahlke

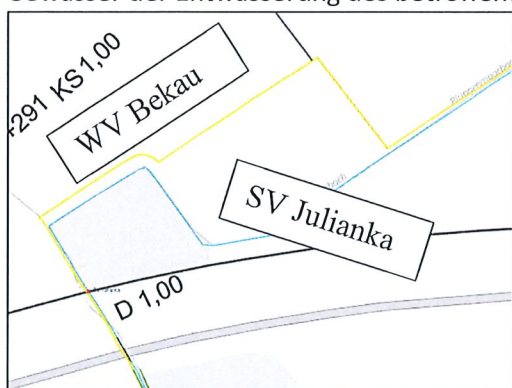
Heiligenstedten, 15. Januar 2025

Betr.: 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Oldendorf“ in der Gemeinde Oldendorf
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bezug: Email-Schreiben vom 04.11.2024 – Frau Kerstin Mahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Oldendorf eingesehen und festgestellt, dass im und im Nahbereich des Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis mit dem Grenzverlauf zwischen dem Wasserverband Bekau (nordwestlich der gelben Linie) und dem Sielverband Julianka (südöstlich der gelben Linie).

LBZ-SH
Landesbeitragszentrale
Schleswig-Holstein

Verbandsvorsteher
Rolf Ehlers
Ünnerst Dörpstraat 8
25591 Ottenbüttel
Tel.: (04893) 269

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE91 2225 0020 0020 0153 65
BIC: NOLADE21WHO

Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe
IBAN: DE96 2229 0031 0000 3534 00
BIC: GENODEF1VIT





Der Plangeltungsbereich liegt zum einen nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt), westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Heiligenstedten und zum anderen im Süden des Wasserverbandes Bekau, der für die Abführung des Regen- und Oberflächenwassers wesentlicher Flächen im Geltungsbereich des o.a. B-Planvorhabens der Gemeinde Oldendorf zuständig ist. Lediglich eine kleine Teilfläche von ca. 1,2 ha, die im Süden des Plangeltungsbereichs und nordwestlich des Blüngenmoorbachs befindlich ist, liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Julianka, der für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers dieser kleinen Fläche im Geltungsbereich des o.a. B-Planvorhabens der Gemeinde Oldendorf zuständig ist. Mit der Aufstellung des o.a. B-Plans (Gesamtfläche ca. 48 ha) möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.

Der Verband gibt für den Wasserverband Bekau und den Sielverband Julianka eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Von der Planabsicht der Gemeinde Oldendorf sind mehrere Verbandsgewässer und Verbandsrohrleitungen betroffen, die innerhalb oder im grenznahen Bereich des o.a. B-Plans befindlich sind.

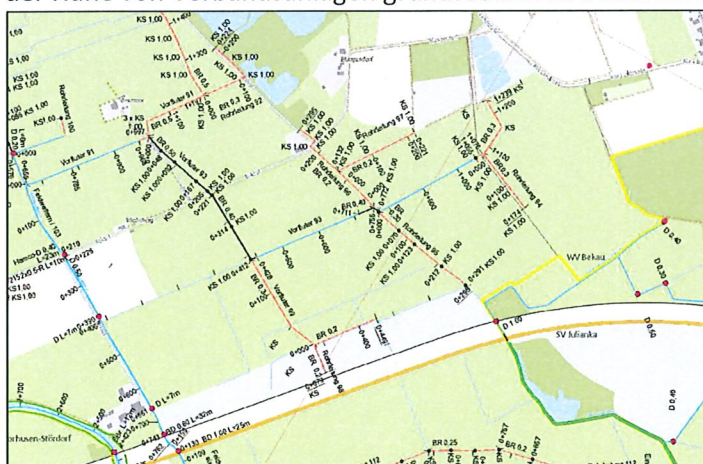
Gewässer des Wasserverbandes Bekau:

- Rohrleitung „Vorfluter 93“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- Rohrleitung „Vorfluter 94“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- Rohrleitung „Vorfluter 95“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- Rohrleitung „Vorfluter 96“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- Rohrleitung „Vorfluter 97“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- Rohrleitung „Vorfluter 98“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- Rohrleitung „Vorfluter 99“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- Verbandsgewässer 93 „Vorfluter 93“ (inkl. verrohrtem Abschnitt von Gew.-km 0+711 bis 0+772)
- Verbandsgewässer 103 „Feldwetterten“

Gewässer des Sielverbandes Julianka

- Verbandsgewässer 03.Blü „Blüngenmoorbach“

Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis



Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmenflächen der extensiven Grünflächen und Blühwiesen bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrleitungsachse, **von sämtlichen baulichen Anlagen** und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

Der Verband befürwortet grundsätzlich die Planabsicht der Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche und Blühwiese muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, er wird nicht abgefahren!

Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese. Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.

Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.



Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit **im Lichtraumprofil** freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

Im Plangeltungsbereich ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren-, Übergabestationen sowie einem Batteriespeicher, die allesamt der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Das Plangebiet ist von Verbandsanlagen wie bspw. Gewässer und Rohrleitungen umgeben und durchzogen. **Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin**, dass satzungsgemäß parallel zum Verbandsgewässer oder einer Verbandsrohrleitung ein **beidseitiger** 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrachsmittle, verläuft, der **über- und unterflur** von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen der beiden Verbandsgewässer zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 7 „Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept“ der Begründung „8. F-Planänderung und vorhabenbezogener B-Plan Nr. 16“ kann die verkehrliche Erschließung der Vorhabenfläche über den Abzweig der Kreisstraße „K 36“ auf die Gemeindestrasse „Alte Landstraße“ und von dort ein kurzes Stück in der Gemeindestrasse „Blügendorf“ erfolgen. Von hier geht ein vorhandener landwirtschaftlicher Weg ab, welcher textgemäß ausgebaut und



erweitert werden soll. Eine mögliche zweite verkehrliche Erschließung der Vorhabenfläche ist über den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg ganz im Nord-Osten des Geltungsbereichs denkbar. Dieser geht von der Gemeindestrasse „Alte Landstraße“ ab. Beide „landwirtschaftlichen Wege“ befinden sich im Geltungsbereich des o.a. B-Plans. Augenscheinlich werden bei der Realisierung der Zuwegung auch einige Querungen von Verbandsgewässern, Verbandsdurchlässen und Verbandsrohrleitungen erforderlich.

Der Verband fordert, dass auf Grund des zu erwartenden Schwerlastverkehrs durch geeignete Beweissicherungsmaßnahmen der bauliche Zustand und die Funktion der Verbandsanlagen im o.a. Plangeltungsbereich ermittelt bzw. festgestellt wird. Die Dokumentation dieser Beweissicherung ist vor Beginn der Baumaßnahmen – also ausdrücklich vor Beginn der Baumaßnahmen zur Herstellung der Zuwegung(!) – dem Verband zu übergeben.

Nach Fertigstellung des Solarparks ist eine erneute Zustandserfassung der betroffenen Verbandsanlagen erforderlich. Die Dokumentation der erneuten Zustandserfassung ist unverzüglich nach Abschluss der Errichtung des Solarparks dem Verband zu übergeben. Durch das Bauvorhaben entstandene Schäden an den Verbandsanlagen sind dem Verband sofort zu melden und vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beheben.

Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass für alle Maßnahmen an und in Verbandsgewässern eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen ist!

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

Die aktuelle Planung sieht die Vernässung des bisher entwässerten landwirtschaftlichen Moorbodens vor – es wird eine „besondere Solaranlage in Form von Moor-PV“ angestrebt. Der Verband weist nochmals darauf hin, dass alle Planmaßnahmen der Vernässung zu keinen Beeinträchtigungen der verbandlichen Belange oder Einschränkungen der verbandlichen Unterhaltungsaufgaben nach sich ziehen dürfen. Insbesondere die 5 Meter breiten Schutz- und Unterhaltungstreifen müssen jederzeit befahrbar und erreichbar sein!

Darüber hinaus ist bei allen Planmaßnahmen der Vernässung besonders Augenmerk auf die Entwässerung der „Oberlieger“ zu legen, die ggf. über private Grabensysteme in die Verbandsgewässer im o.a. B-Plangebiet einleiten. Die Entwässerung der „Oberlieger“ muss nachhaltig sichergestellt werden und darf nicht durch die Vernässungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Dieses gilt insbesondere für Maßnahmen, die den hydraulischen Wasserfluss eines Gewässers reduzieren, behindern oder gar einstellen.

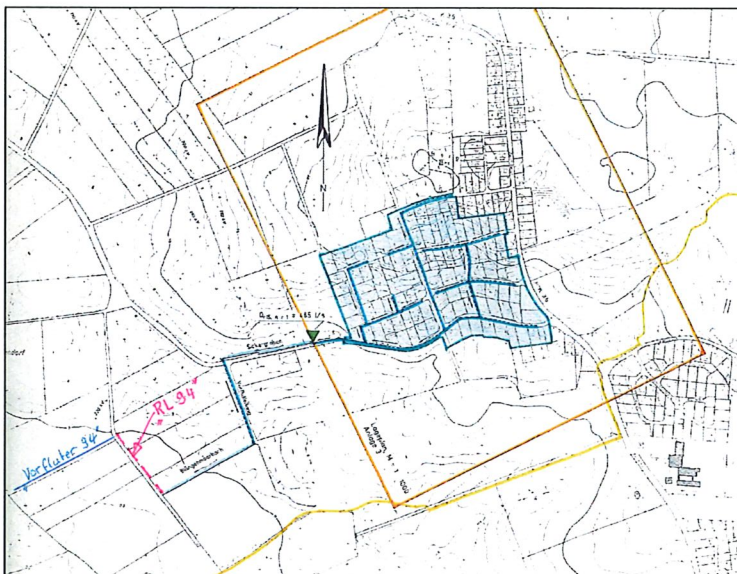
Gemeindliche Einleitung von Niederschlagswasser gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis vom 28.12.1995

Auch wenn auf den ersten und zweiten Blick die Einleitung des gemeindlichen Niederschlagswassers nicht das o.a. Planvorhaben betrifft, so muss der Verband die bestehende Einleitung thematisieren. In der jüngeren Vergangenheit gab es mehrere Niederschlagsereignisse, bei denen der Sickergraben nördlich der Gemeindestrasse „Alte Landstraße“ über seine Ufer getreten ist, die Straße dabei streckenweise überflutete und letztlich die nördlich und südlich der Gemeindestrasse „Alte Landstraße“ gelegenen Flächen „geflutet“ wurden. Ursache dieser Gewässerüberlastung ist augenscheinlich die eingeleitete Niederschlagswassermenge aus den bebauten bzw. versiegelten Flächen der Gemeinde Oldendorf. Gemäß



der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.12.1995 ist die genehmigte Einleitmenge auf lediglich 485 Liter pro Sekunde begrenzt.

Bei stärkeren Regenereignissen werden wiederkehrend auch landwirtschaftlich genutzte Flächen auf der Ostseite des vorhandenen landwirtschaftlichen Weges, der ganz im Nord-Osten des Geltungsbereichs befindlich ist, „vernässt“. Auch dieser „private“ Graben, der auf der Ostseite des Weges verläuft, kommt regelmäßig an die Grenzen seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit und tritt dabei an seine Ufer. Die beschriebenen Flächen liegen östlich und außerhalb des B-Planbereiches.



Kartenausschnitt aus der wasserrechtlicher Erlaubnis vom 28.12.1995 – und nachträglicher Kennzeichnung der Verbandsgewässer „Vorfluter 94“ und „RL 93“.



Bildaufnahmen – Sommer 2024

Augenscheinlich wird das „privaten“ Grabensystem, welches das gemeindliche Niederschlagswasser letztlich zur Verbandsrohrleitung „Vorfluter 94“ abführen soll, den eingeleiteten Wassermengen nicht gerecht. Da nach Aussage des Vorhabenträgers im Zuge der „angedachten“ Vernässung auch einige Verbandsrohrleitungen im B-Planbereich verschlossen oder rückgebaut werden sollen, gilt es besonders die Belange aller „Oberlieger“ bzw. „einleitenden Anlieger“ des Einzugsgebietes bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Angesicht der beschriebenen Problematik empfiehlt der Verband der Gemeinde Oldendorf dringend sich mit dem Wasserverband Bekau – über die gemeinsame Geschäftsstelle in Heiligenstedten – in Verbindung zu setzen, um – in der Kenntnis um die bestehende Situation – gemeinsam und übergreifende und



nachhaltige Lösungen für die Ableitung des gemeindlichen Niederschlagswassers aus den bebauten bzw. versiegelten Flächen / Bereichen zu suchen.

Insbesondere Extremwetterlagen mit zunehmenden Starkregenereignissen, wie sie Klimaforscher und Meteorologen für die kommenden Jahrzehnte prognostizieren, erfordern vorausschauende und nachhaltige Lösungen und Konzepte. „Hand-in-Hand“ lassen sich tragfähige Lösungen und nachhaltige Konzepte finden, die insbesondere dem prognostizierten Wetter- und Klimageschehen aber auch der gemeindlichen Entwicklung angemessen Rechnung tragen.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte eine Kabelverlegung bzw. eine Zuwegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung mit einem Kabel bzw. einer Zuwegung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Wasserverband Bekau bzw. dem Sielverband Julianka der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden. Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Verlegungs- und Bau- sowie Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.



Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Hochwasserschutz

Der Verband weist darauf hin, dass das B-Plangebiet Geländehöhen aufweist, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern etc.) durch einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden. Der Elbdeich (aktuelle 1.Deichlinie) verläuft südwestlich vom B-Plangebiet und der Stördeich (aktuelle 2.Deichlinie) verläuft südlich vom B-Plangebiet.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

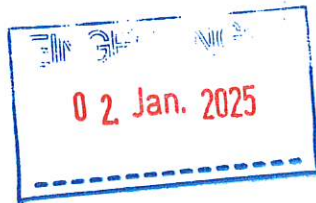
Mit freundlichen Grüßen

(im Auftrage)

R. Kahlke

(Verbandsingenieur)

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe



Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister



KommunalService Itzehoe | Gasstraße 18 | 25524 Itzehoe

effplan

Frau Mahrt

Große Straße 54

24855 Jübek

Ihr Ansprechpartner

Frau Martens

Telefon: 04821 / 774-226

Fax: 04821 / 774-222

Anja.martens@kommunalservice-itzehoe.de

Geschäftszeiten

Mo- Do: 08:00 – 16:00 Uhr

Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Itzehoe, den 19.12.2024

8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Oldendorf / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 in der Gemeinde Oldendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

bezugnehmend auf Ihre Mail auf Ihre Mail vom 04.11.2024 gebe ich aus abwassertechnischer Sicht folgende Stellungnahme ab:

Der Planungsbereich umfasst im Wesentlichen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dort befinden sich keine Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Der nicht versickerte Teil des an der Einleitestelle „Alte Landstraße“ eingeleiteten Niederschlagswassers wird jedoch in einer Rohrleitung entlang des Weges an der Ostseite des Planungsgebietes und von dort über einen Graben bis zum Vorfluter des Sielverbandes Bekau abgeleitet. Die Vorflut für diesen Teil des Niederschlagswasser muss erhalten bleiben.

Ob dieses Wasser gegebenenfalls zur Wiedervernässung der Flächen betragen kann, müsste im weiteren Planungsverlauf mit der Wasserbehörde geklärt werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Martens

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54

24855 Jübek

Via Email an:

toeb.beteiligung@effplan.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Kiel, 28.11.2024

Bearbeiter: Rainer Guschel
rainer.guschel@bund-sh.de

**Betreff: BUND-SH-Stellungnahme zur 8. Änderung des gemeinsamen F-Plans
der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde
Oldendorf / Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 16 in der
Gemeinde Oldendorf
hier: Frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrte Frau Koll,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren.
Im Folgenden nehmen wir zur Planungsinformation zum Bebauungsplan Nr. 16
„Solarpark Oldendorf“ Stellung.

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein

Grundsätzliche Anmerkungen

Die vorgelegte Planungsinformation gibt erst ein sehr grobes, stark methodisch geprägtes Bild des Planvorhabens wieder, auf dessen Grundlage die Planung erarbeitet werden soll. Wir äußern uns in diesem Planungsstand deshalb nur zu verschiedenen, eher grundsätzlichen Aspekten der Ausgestaltung des Solarparks. Detailliert werden wir dann im nächsten Planungsstadium Stellung nehmen.

Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Deshalb begrüßen wir, dass sich die Gemeinde aktiv lenkend in die Planung einbringt, indem sie für sich Grundsätze zur Lage und zum Anteil der flächenhaften Solarnutzung am Gemeindegebiet festlegt.

Die Gemeinde Oldendorf hat am 13.09.2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst, welcher besagt, dass zum Schutz der Bevölkerung ein Abstand von mindestens 200 m zwischen Wohngebäuden und den PV-Modulen einzuhalten ist. Gleichzeitig wird die Planung auf den so genannten vorbelasteten Bereich an der Eisenbahnstrecke Hamburg-Westerland in einem 500-Meter-Korridor beschränkt.

Auch darüberhinausgehend kann die Gemeinde auf die Gestaltung der Solar-Freiflächenanlage Einfluss nehmen.

- Wir empfehlen eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Anlage anzustreben, die zusätzlich zum klimapolitischen Nutzen auch einen Beitrag für die Biodiversität und gegen das Artensterben leistet.

Flächeneignung

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 16 liegt nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn- Westerland und der Gemeinde Békünde, östlich der Straße Bekhof und der Gemeinde Bekdorf, westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Heiligenstedten und südlich der Straßen Bekhof und Blügendorf.

Während das Plangebiet im Süden an eine Fläche für Bahnanlagen grenzt, befindet sich östlich der geplanten PV-FFA eine Fläche für die Forstwirtschaft (teilweise auch auf dem Gemeindegebiet von Heiligenstedten) sowie nördlich angrenzend eine weitere kleine Fläche für die Forstwirtschaft. Weiterhin kennzeichnet der F-Plan den Verlauf einer Hochspannungstrasse durch das Plangebiet hindurch.

Allerdings befinden sich innerhalb der 48 ha großen Planfläche Moorböden (bedeutendes Kriterium). Im weiteren Verfahren müssen geeignete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zum Schutze des Bodens vor Beeinträchtigungen während des Bauzeitraumes festgesetzt werden.

Als Ergebnis einer interkommunalen Prüfung wird die Planfläche als erst- und zweitrangige Potenzialfläche eingestuft. Grund für die Einstufung als teilweise zweitrangige Potenzialfläche ist die Lage innerhalb einer Moorkulisse. Da die aktuelle Planung allerdings die Vernässung des bisher entwässerten landwirtschaftlich genutzten Moorbodens in diesem zweitrangigen Bereich vorsieht und damit eine gemäß Beratungserlass (2024) „besondere Solaranlage“ in Form von Moor-PV angestrebt wird, ist die Standortwahl positiv zu betrachten.

- Allerdings gilt es, hierbei die Sachkenntnis eines sich mit der Wiedervernässung von Moorböden erfahrenen Büros zu nutzen.

Landschaftsbild

Im Rahmen der Errichtung der PV-FFA kommt es zu einer technischen Überprägung des lokalen Landschaftsbildes. Diese Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Eingrünung ausgeglichen werden.

- Deshalb schlagen wir vor, dass das Solargelände zumindest in Richtung der Straße nach Bekhof mit einer Hecke als weiterem Sichtschutz eingehegt wird.
- Alle Heckenanpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode aufzunehmen, die der Inbetriebnahme folgt.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von PV-FFA führt zu folgenden wesentlichen Auswirkungen:

Wie korrekt beschrieben verändert sich das Landschaftsbild. Um diesen Eingriff zu minimieren, ist ein weitergehender Sichtschutz auf das Gelände zu prüfen.

Außerdem wirkt eine so große Solarfläche aus der Entfernung wie eine Wasserfläche.

- Zur Verringerung dieser optischen Wirkung und um eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und Niederschlagseinfall unter die Module zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens vier Metern vorzusehen.

Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann Insekten und Wasservögel dazu verleiten, dort zu landen, was zu Verletzungen und Tod der Tiere führen kann. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen wird zwar als insgesamt gering eingeschätzt, unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen ist es jedoch nicht auszuschließen (Herden et al. 2009).

- Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Weitere bauliche Vorgaben:

Die max. Höhe der Modultische ist gemeinhin für Solarparks mit 2,50 m ausreichend. Eine Ausweitung auf die vorgeschlagenen 3,50 m (laut Planungsinformation) erscheint uns unbegründet und i.S. der Eingriffsminimierung nicht vertretbar.

- Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag für die Vegetation auf den Boden fällt.

Gleichzeitig verhindert diese Höhe bei einer geplanten Beweidung mit Schafen, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen. Auch könnten sonst nur die Lämmer darunter durchlaufen und würden dabei leicht vom Mutterschaf getrennt.

- Eine gegebenenfalls erforderliche Umzäunung der Anlage soll mindestens 20 cm Abstand zum Boden haben, um Kleintieren die Passage zu ermöglichen und den Zerschneidungseffekt (Barrierewirkung) zu minimieren.

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Durch die Errichtung der PV-Anlage ergeben sich Veränderungen der Standortbedingungen und damit Veränderungen der Artenzusammensetzung. Die angesprochene Biotoptypenkartierung zur Erfassung des Bestandes sowie die artenschutzrechtliche Potenzial-/ Konfliktanalyse halten wir für unbedingt erforderlich, insbesondere sollte die faunistische Untersuchung der Vogelwelt durch Kartierung und nicht durch eine vereinfachte Potentialanalyse erfolgen.

- Nur durch eine Kartierung des Bestandes können die realen Probleme belasteter Vogelarten erkannt und gelöst werden.

Was muss bei der Umstellung beachtet werden?

Um die biologische Vielfalt zu erhöhen, ist die Fläche standortspezifisch zu optimieren.

- Eine eventuell vorhandene Drainage muss stillgelegt werden,
- die Entwässerung durch den Blüngenmoorbach sollte z. B. durch einen Damm und Mönch, so geregelt werden, dass eine Wiedervernässung der Fläche erreicht wird.

Dadurch wird bei fundierter Herangehensweise nach der Umstellung der Anteil der organischen Substanz im Oberboden erhöht und langfristig zusätzliches CO₂ gebunden.

- Die Flächen sind als extensives, nährstoffarmes Grünland mit standortgerechtem regionalem Wildpflanzen-Saatgut zu entwickeln und entsprechend extensiv zu bewirtschaften.
- Ein angepasstes ökologisches Pflegekonzept, z.B. extensive Schafbeweidung oder Mahd mit Abräumen des Mähgutes, hilft die Artenvielfalt zu verbessern.
- Düngemittel, Pestizide sowie Chemikalien zur Modulreinigung sind auszuschließen.
- Für die Mahd sollte eine insektenfreundliche Mahdtechnik, z.B. Balkenmäher, eingesetzt werden.

- Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Kleingewässer, Totholzhaufen, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.
- Heimische Sträucher oder Hecken im Randbereich fügen die Anlage in die Landschaft ein und schaffen Vogelnistplätze (s.o.).

Sicherstellung des Rückbaus

Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde im Bebauungsplan festsetzen, dass die zulässige Nutzung nur für eine bestimmte Zeitdauer zugestanden wird. Eine Rückbauverpflichtung erfolgt daraus aber nicht. Es ist zu empfehlen, eine Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag zu verankern. Die Verpflichtung sollte explizit alle Einrichtungen (Zaun, Kabel, Fundamente etc.) umfassen. Zusätzlich kann auch die Absicherung über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit getroffen werden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass erneuerbare Energien im Einklang mit Natur- und Umweltschutz funktionieren können, wenn sie unter Berücksichtigung der genannten Punkte geplant, gebaut und betrieben werden. Damit können sie einen wesentlichen Beitrag zum Arten- und Klimaschutz und zur Energieversorgung liefern.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise und um die weitere Beteiligung am Verfahren.

Für den BUND-SH

Rainer Guschel

Von: Buergermeister.Bekdorf@gmx.de
An: Schwarz@amtitzehoe-land.de
Gesendet: Do 21.11.2024 10:55
Betreff: [EXTERN] Solarpark
Anlagen: Body.rtf

Moin Frau Schwarz,

aus Sicht der Gemeinde Bekdorf bestehen keine Bedenken, sofern die Bebauung hinsichtlich Lärmentwicklung und die Ableitung des Oberflächenwassers keine erhöhten Risiken darstellen.

Gruß

Matthias Kelting

Gesendet mit der mobilen Mail App